

## Kraftfahrzeug-Sonderbestimmungen zu den AVB Reiselager Schmuck 1988/2008

### Musterbedingungen des GDV

- 1 Die Bestimmungen sind Bestandteil des für das Reiselager abgeschlossenen Versicherungsvertrages.
- 2 Führt der Versicherungsnehmer oder ein Reiselagerbegleiter Gegenstände des Reiselagers in einem Kraftfahrzeug gemäß Ziffer 4.1.2 AVB Reiselager Schmuck mit, besteht Versicherungsschutz, wenn das Reiselager in einem den folgenden Abschnitten entsprechenden Personenkraftwagen untergebracht ist, und die Schäden im Zusammenhang mit einer Fahrt ausschließlich geschäftlichen Charakters stehen.
- 3 Es besteht während der Reise Versicherungsschutz, wenn
  - 3.1 der Personenkraftwagen sich bei Antritt der Fahrt in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befindet und von einem Fahrer gelenkt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat und den Kraftwagen sicher führen kann und
  - 3.2 das Reiselager in verschlossenen Behältnissen im verriegelten Innenraum oder verschlossenen Kofferraum untergebracht ist oder vom Versicherungsnehmer oder Reiselagerbegleiter am Körper oder in den Taschen der Kleidung getragen wird, und
  - 3.3 das Reiselager im Falle einer Fahrtunterbrechung (ohne Rücksicht auf deren Ursache oder Dauer) ununterbrochen beaufsichtigt wird.

Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder Reiselagerbegleiters oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z.B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes.
- 4 Versicherungsschutz besteht bei Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auch gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen, aber nur, solange sich das in verschlossenen Behältnissen befindliche Reiselager in einem fest umschlossenen, durch Verschluss gesicherten und von außen nicht einsehbaren Kofferraum des allseits verschlossenen Kraftfahrzeuges befindet. Versicherungsschutz besteht, jedoch nur für Schäden, die nicht während der Nachtzeit und nicht nach Ablauf der im Versicherungsvertrag vereinbarten Zeit nach Verlassen des Fahrzeugs eintreten. Als Nachtzeit gilt allgemein die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr. In Kabrioletts, Kombis und in Anhängern besteht kein Versicherungsschutz.
- 4.1 Das in einem solchen Kraftfahrzeug zurückgelassene Reiselager ist nur bis zu dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Höchstbetrag versichert, dieser beträgt für das gesamte zurückgelassene Reiselager,
  - 4.1.1 wenn der Kofferraum und sämtliche Türen durch serienmäßige Schlösser gesichert sind Euro .....
  - 4.1.2 wenn der Kofferraum und sämtliche Türen mit Spezial Sicherheitsschlössern verschlossen sind Euro .....
  - 4.1.3 wenn das Fahrzeug zusätzlich zu den Sicherungen gemäß Ziffer 4.1.2 mit einer Alarmanlage gesichert ist Euro .....
- 4.2 Als Spezialsicherheitsschloss im Sinne dieser Bestimmungen gilt nur ein Schloss, das gegenüber dem serienmäßig eingebauten eine erhöhte Sicherheit bietet, insbesondere sich nicht durch einfache Hebelbetätigung öffnen lässt.
- 4.3 Als Alarmanlage im Sinne dieser Bestimmungen gilt nur das im Versicherungsvertrag aufgeführte Fabrikat.
- 5 Ist der unter Beachtung des Höchstbetrages zu berechnende versicherte Wert des Reiselagers niedriger als der Gesamtwert aller im Kraftfahrzeug zurückgelassenen – auch fremden oder anderweitig oder nicht versicherten – Reiselager, so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis des versicherten Wertes zu diesem Gesamtwert.
- 6 Für Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen aus dem unbeaufsichtigten Kraftfahrzeug entwendet werden, oder dadurch, dass das unbeaufsichtigte Kraftfahrzeug selbst entwendet wird, leistet der Versicherer eine Entschädigung nur in Höhe von .... %.
- 7 Beide Parteien können die Kraftfahrzeug-Sonderbestimmungen jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen. Kündigt der Versicherer, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.